

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. August 2011	Nr. 36
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über das Studienkolleg der Universität des
Saarlandes (Kollegordnung). Vom 15. Juni 2011..... 528

**Ordnung
über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes
(Kollegordnung)**

Vom 15. Juni 2011

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes (Kollegordnung) erlassen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 1

Aufgaben des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen auf das Hochschulstudium vorzubereiten. Es werden diejenigen zusätzlichen sprachlichen bzw. sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen vermittelt und überprüft, die für ein erfolgreiches Studium an einer der staatlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt das Studienkolleg fachbezogene Schwerpunktkurse sowie Sprachkurse durch.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet das Studienkolleg mit anderen fachlich nahe stehenden Einrichtungen der Universität eng zusammen.

§ 2

Leitung und Lehrkräfte des Studienkollegs, Beirat

(1) Das Studienkolleg wird geleitet von einem hauptberuflichen Leiter/von einer hauptberuflichen Leiterin, der/die vom Universitätspräsidenten/von der Universitätspräsidentin bestellt und abberufen wird. Vorgesetzter/Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin des Studienkollegs ist der Universitätspräsident/die Universitätspräsidentin. Vorgesetzter/Vorgesetzte der dem Studienkolleg zugeordneten Bediensteten ist der Leiter/die Leiterin des Studienkollegs.

(2) Zur Unterstützung und wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Studienkollegs besteht am Studienkolleg ein Beirat. Der Beirat nimmt i.d.R. in jedem Semester Berichte des Leiters/der Leiterin des Studienkollegs entgegen, erörtert sie und kann Empfehlungen aussprechen. Der Beirat kann Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. Dem Beirat gehören an:

1. Sechs Mitglieder der Universität aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. ein Studierender/eine Studierende, der/die das Studienkolleg absolviert hat und
3. ein Studierender/eine Studierende des Studienkollegs.

Der Universitätspräsident/die Universitätspräsidentin bestellt auf Vorschlag des Senats unter Berücksichtigung der fachlichen Belange des Studienkollegs das Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Studienkollegs für längstens zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Beirats für jeweils drei Jahre. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Beiratssitzungen vorbereitet und leitet sowie die Geschäfte führt.

§ 3

Rechtsstellung der Kollegiaten und Kollegiatinnen

(1) Studierende des Studienkollegs (Kollegiaten und Kollegiatinnen) sind Studierende, die

- a) vor Aufnahme des Fachstudiums zum Erwerb des Nachweises über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Sprachkurse des Studienkollegs besuchen um die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) abzulegen,
- b) Sprach- und Fachkurse besuchen, um die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber/Studienbewerberinnen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) abzulegen.

(2) Die Kollegiaten und Kollegiatinnen haben befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechte und Pflichten von Studierenden der Universität des Saarlandes, soweit nicht in dieser Ordnung oder in der Immatrikulationsordnung Abweichendes geregelt ist.

(3) Die am Studienkolleg verbrachte Zeit wird auf ein Fachstudium nicht angerechnet.

§ 4

Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen

Die Kollegiaten und Kollegiatinnen sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen und die sonstigen Veranstaltungen des Studienkollegs, soweit die Teilnahme nicht freigestellt ist, pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 5

Zulassung zum Studienkolleg

(1) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht. Die mit der Aufnahme in das Studienkolleg verbundene Vormerkung für das beantragte Fachstudium begründet keinen Anspruch auf Einschreibung zum späteren Fachstudium.

(2) Anträge auf Aufnahme in das Studienkolleg sind innerhalb der vom Universitätspräsidenten/von der Universitätspräsidentin festgelegten Fristen bei der Universität (Akademisches Auslandsamt) zu stellen.

(3) Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die am Studienkolleg vorhandenen Ausbildungsplätze, erfolgt die Zulassung in entsprechender Anwendung des § 13 der Vergabeverordnung Saarland vom 17. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1102) in der jeweils gültigen Fassung. Wegen der Verschiedenartigkeit der internationalen Bildungs- und Notensysteme können bei der Zulassung Anteilsquoten nach länderspezifischen Gesichtspunkten gebildet werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Universitätspräsident/die Universitätspräsidentin nach pflichtgemäßem Ermessen. Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(5) Im Zulassungsbescheid teilt die Universität die Immatrikulationsfristen mit.

§ 6

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Kollegiat/eine Kollegiatin seine/ihre Pflichten nach § 4, so können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Mündliche Verwarnung,
2. Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses,
3. Ausschluss.

(2) Ein Kollegiat/eine Kollegiatin wird im Übrigen vom weiteren Besuch des Studienkollegs ausgeschlossen, wenn er/sie nach Maßgabe der vom

zuständigen Ministerium gemäß § 57 Abs. 3 UG erlassenen Rechtsverordnung alle Wiederholungsmöglichkeiten einzelner Kurse erfolglos ausgeschöpft hat, wenn er/sie die Feststellungs- bzw. Sprachprüfung endgültig nicht bestanden oder unentschuldigt nicht abgelegt hat.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 werden vom Leiter des Studienkollegs/von der Leiterin des Studienkollegs getroffen. Über die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 genannten Maßnahmen entscheidet die Konferenz der Fachlehrer/der Fachlehrerinnen des Kurses, dem der Kollegiat/die Kollegiatin angehört unter Vorsitz des Leiters/der Leiterin des Studienkollegs.

(4) In weniger schweren Fällen ist der Ausschluss nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn zuvor eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 getroffen wurde. Einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden dem Kollegiaten/der Kollegiatin schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Über Widersprüche entscheidet der Universitätspräsident/die Universitätspräsidentin.

(6) Mit dem Ausschluss aus dem Studienkolleg verliert der Kollegiat/die Kollegiatin die Rechtsstellung als Studierender/Studierende der Universität des Saarlandes.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Der derzeitige Leiter des Studienkollegs bleibt weiter im Amt.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes vom 25. April 1990 (Dienstbl. S. 164) außer Kraft.

Saarbrücken, 29.06.2011

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Juni 2012	Nr. 12
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes (Kollegordnung)
Vom 13. Juni 2012

78

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Studienkolleg
der Universität des Saarlandes (Kollegordnung)
Vom 13. Juni 2012**

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz-UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 476) folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes vom 15.06.2011 (Dienstbl. S. 528) erlassen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes (Kollegordnung) vom 15. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Das Studienkolleg nimmt unter der Bezeichnung „Service-Zentrum Internationales (SZI)“ Aufgaben im Bereich internationale Angelegenheiten wahr. Ihm obliegen hierbei insbesondere die Koordination von Mobilitätsprogrammen, die Betreuung ausländischer Studierender sowie die Planung und Durchführung internationaler Marketingmaßnahmen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Unterstützung und wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Studienkollegs im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 besteht am Studienkolleg ein Beirat.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken,^{14/6/2012}



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Februar 2017	Nr. 3
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der Zentralen Einrichtung International Office Vom 16. Februar 2017.....	10
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes Vom 13. Juli 2016.....	12

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes

Vom 13. Juli 2016

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz- UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 476) folgende zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Studienkolleg der Universität des Saarlandes vom 15. Juni 2011 (Dienstbl. S. 528), geändert durch Ordnung vom 13. Juni 2012 (Dienstbl. S. 78) erlassen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung über das Studienkolleg wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studienkolleg nimmt unter der Bezeichnung „Jean-Barriol-Masters´ College“ Aufgaben im Bereich der Betreuung von internationalen Master-Studierenden wahr. Ihm obliegen hierbei insbesondere die Konzeption, die Organisation, die Durchführung und die Koordination von studienbegleitenden Angeboten zur Integration in die deutsche Wissenschaftskultur und zur Steigerung des Studienerfolgs. Hierzu gehören auch studienunterstützende Sprach- und Themenkurse.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 20. Februar 2017

Der Universitätspräsident



(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)